

ENTSCHULDIGUNGSVERFAHREN

Sekundarstufe I:

Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen bei einem nicht vorhersehbaren Schulversäumnis durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag.

Bei Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch nach 2 Wochen, muss eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes für das Schulversäumnis beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Sekundarstufe II:

Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Beendigung des Schulversäumnisses gibt der Schüler beim zuständigen Beratungslehrer auf einem weißen Entschuldigungsformular eine Entschuldigung ab, die bei minderjährigen Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Der Beratungslehrer entscheidet, ob die Entschuldigung anerkannt wird. Anschließend legt der Schüler das Entschuldigungsformular jedem betroffenen Fachlehrer innerhalb einer Woche vor, lässt es abzeichnen und gibt es anschließend dem Beratungslehrer zurück. Ein Fachlehrer kann bei begründetem Verdacht nach Rücksprache mit dem Beratungslehrer die Anerkennung einer Entschuldigung für sein Fach verweigern.

Falls ein Schüler an einem Tag fehlt, an dem eine Klausur geschrieben wird, legt er zusätzlich beim stellvertretenden Schulleiter spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Beendigung des Schulversäumnisses ein ärztliches Attest und eine gesonderte Entschuldigung auf einem rosa Formular vor, die bei minderjährigen Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Wird die gesonderte Entschuldigung anerkannt, erhält der Schüler die Möglichkeit, die Klausur nachzuschreiben.

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde jeweils die kürzere männliche Form gewählt.)